

---

## 197/A(E) XXVI. GP

---

**Eingebracht am 18.04.2018**

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

# Entschließungsantrag

der Abgeordneten Daniela Holzinger-Vogtenhuber, BA,  
Kolleginnen und Kollegen,

**betreffend Rechtsanspruch auf Pflegekarenz und Pfl egeteilzeit**

### *Begründung*

Gemäß § 14c und § 14d Arbeitsvertragsanpassungsgesetz (AVRAG) besteht seit 1.1.2014 für ArbeitnehmerInnen, welche einen nahen Angehörigen pflegen oder betreuen, die Möglichkeit, mit ihrem Arbeitgeber unter Entfall des Arbeitsentgeltes eine Pflegekarenz bzw. eine Pfl egeteilzeit im Ausmaß von einem Monat bis zu drei Monaten zu vereinbaren. Diese Pflegekarenz bzw. Pfl egeteilzeit ist essentiell, um die Zeiträume zu überbrücken, in welchen für die zu pflegende Person nach einer angemessenen Betreuung oder einem Heimplatz gesucht wird.

Zurzeit hängt die Inanspruchnahme der Pflegekarenz bzw. Pfl egeteilzeit jedoch von der Zustimmung der ArbeitgeberInnen ab, da es einer schriftlichen Vereinbarung dafür bedarf. Die Absätze 2 der § 14c und § 14 d AVRAG besagen, dass bei dieser Vereinbarung „auf die Erfordernisse des Betriebes Rücksicht zu nehmen“ ist. Ein Betrieb erfordert jedoch meist die Arbeitsleistung der ArbeitnehmerInnen im dienstvertraglich vereinbarten Stundenausmaß, weshalb man der Vereinbarung einer Pflegekarenz bzw. Pfl egeteilzeit so gut wie immer ein Erfordernis des Betriebes entgegenhalten können wird. Die ArbeitnehmerInnen müssen hier also auf das Verständnis und die Gutmütigkeit des Arbeitgebers hoffen. Wenn ein Pflegefall in der Familie eintritt, ist dies ohnehin schon Belastung genug, "es darf nicht von der Gnade des Arbeitgebers abhängen, wer in Pflegekarenz gehen darf und wer nicht."<sup>1</sup>

„Ziel der Pflegekarenz und der Pfl egeteilzeit ist es, Pflege und Beruf besser vereinbaren zu können, pflegende Personen zu entlasten und ihnen Gelegenheit zu geben, die Pflegesituation (neu) zu organisieren.“<sup>2</sup> Von einer solchen Entlastung kann aber nur gesprochen werden, wenn die betroffenen ArbeitnehmerInnen einen Rechtsanspruch auf Pflegekarenz bzw. Pfl egeteilzeit haben.

In den Bereichen der Sterbebegleitung gemäß § 14a AVRAG und der Begleitung von schwersterkrankten Kindern gemäß § 14b AVRAG besteht derzeit schon ein entsprechender Rechtsanspruch. Dieser ist auch für die Pflegekarenz und Pfl egeteilzeit erforderlich, denn nur so kann man den Eintritt eines plötzlichen Pflegefalles in der Familie ausreichend gut bewältigen, ohne sich dabei aufgrund des finanziellen Aufwands für die schnelle oder vorübergehende Aufnahme in ein Pflegeheim oder für sonstiges Pflegepersonal in Unkosten stürzen zu müssen.

---

<sup>1</sup> [https://www.oegb.at/cms/S06/S06\\_999\\_Suche.a/1342537062692/suche/neu-pflegekarenz-und-pfl egeteilzeit](https://www.oegb.at/cms/S06/S06_999_Suche.a/1342537062692/suche/neu-pflegekarenz-und-pfl egeteilzeit) .

<sup>2</sup> [https://www.sozialministerium.at/site/Arbeit\\_Behinderung/Arbeitsrecht/Karenz\\_Teilzeit/Pflegekarenz\\_und\\_Pfl egeteilzeit/Pfleg ekarenz\\_und\\_Pfl egeteilzeit#intertitle-3](https://www.sozialministerium.at/site/Arbeit_Behinderung/Arbeitsrecht/Karenz_Teilzeit/Pflegekarenz_und_Pfl egeteilzeit/Pfleg ekarenz_und_Pfl egeteilzeit#intertitle-3) .

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

### ***Entschließungsantrag***

***Der Nationalrat wolle beschließen:***

*„Die Bundesregierung wird aufgefordert, die Anspruchsvoraussetzungen für eine Pflegekarenz bzw. Pfl egeteilzeit dahingehend zu ändern, dass den pflegenden und betreuenden Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen ein Rechtsanspruch darauf eingeräumt wird.“*

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Ausschuss für Arbeit und Soziales vorgeschlagen.